

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister <i>- Bitte austauschen -</i>	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	19. Plenarsitzung Gemeinderat 15.12.2015 2015/0310 12 öffentlich Dez. 1
Sondernutzungsrichtlinie über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	22.09.2015	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	08.12.2015	11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15.12.2015	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die Sondernutzungsrichtlinie mobile Verkaufsstände für die Innenstadt Karlsruhe entsprechend den Anlagen A und B zur Gemeinderatsvorlage.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen		Kontenart:			
Kontierungsobjekt:					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in einem Verfahren gegen die Stadt Karlsruhe gab Anlass dazu, die nachfolgende Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände zu erarbeiten.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe entschied, dass eine Sondernutzung nicht wie bisher pauschal untersagt werden könne. Vielmehr seien die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf den straßenrechtlichen Allgemeingebrauch im Einzelfall zu überprüfen. Eine fehlerfreie Ermessensausübung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg sei daher nur gegeben, wenn konkrete straßenverkehrsrechtliche Versagungsgründe mit Bezug zur Straße vorlägen. Einen Bezug zur Straße könnten auch stadtgestalterische Erwägungen aufweisen. Dies allerdings nur dann, wenn ein konkretes gemeindliches Gestaltungskonzept zum Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Die Verwaltung hat die in der Anlage beigefügte Sondernutzungsrichtlinie für die Innenstadt erarbeitet, die sowohl straßenverkehrsrechtliche als auch stadtgestalterische Aspekte, bezogen auf konkrete Örtlichkeiten, berücksichtigt. Im Nachgang zur ersten Vorberatung im Hauptausschuss am 22.09.2015 wurden folgende klarstellende und erläuternde Ergänzungen vorgenommen:

1. Die Definition der mobilen Verkaufsstände wurde weiter konkretisiert.
2. Die Detailkarten zu den genauen Aufstellflächen sind jetzt beigefügt.
3. Der Friedrichsplatz wurde als Örtlichkeit für mobile Verkaufsstände aufgenommen.
4. Die Richtlinie tritt erst am 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigungen für das Kalenderjahr 2016 werden gesondert geregelt.

In einem konstruktiven Austausch zwischen den Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung konnten Unklarheiten bezüglich einzelner Standorte sowie zu Vorgaben für Gestaltung und Sortiment weitestgehend ausgeräumt werden. Weitere Ergänzungen, insbesondere zu zusätzlichen Standorten, wurden von Seiten der Verwaltung - bis auf den Friedrichsplatz - nicht in den Richtlinienentwurf aufgenommen, da insoweit keine aussichtsreiche Einigung im Gemeinderat absehbar war. Die erfolgten Änderungen sind in Anlage A markiert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der Kombilösung soll in einem Gesamtkonzept für alle Sondernutzungen erneut über die Genehmigung von mobilen Verkaufsständen entschieden werden.

Außerhalb des Stadtzentrums soll wie bisher rein nach verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten verfahren werden. Dort wird der betroffene Bürgerverein, beziehungsweise die Ortsverwaltung informiert.

Es ist auch weiterhin beabsichtigt, die Genehmigungen für jeweils ein Kalenderjahr zu erteilen. Bisherige Regelungen sind ebenfalls auf maximal 1 Jahr beschränkt. Damit soll der Stadt die Möglichkeit bleiben, auf Veränderungen zu reagieren und so eine Fortentwicklung gewährleisten zu können. Die zeitliche Befristung darf nicht dazu führen, dass die Stadt nicht mehr auf Veränderungen reagieren kann. Die Sondernutzungserlaubnis sollte daher nicht über einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die Sondernutzungsrichtlinie mobile Verkaufsstände für die Innenstadt Karlsruhe entsprechend den Anlagen A und B zur Gemeinderatsvorlage.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
14. Dezember 2015